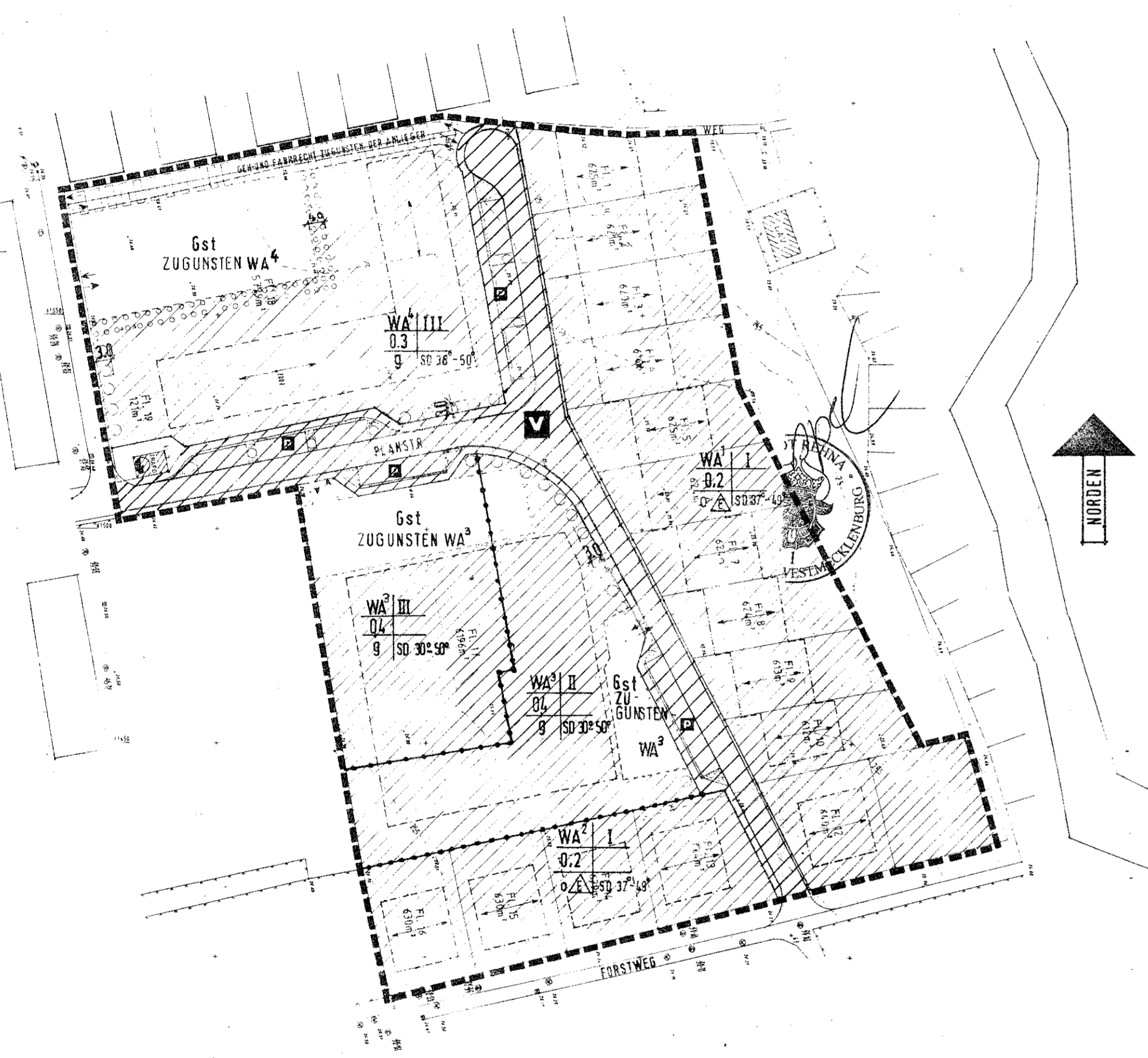


TEIL A PLANZEICHNUNG



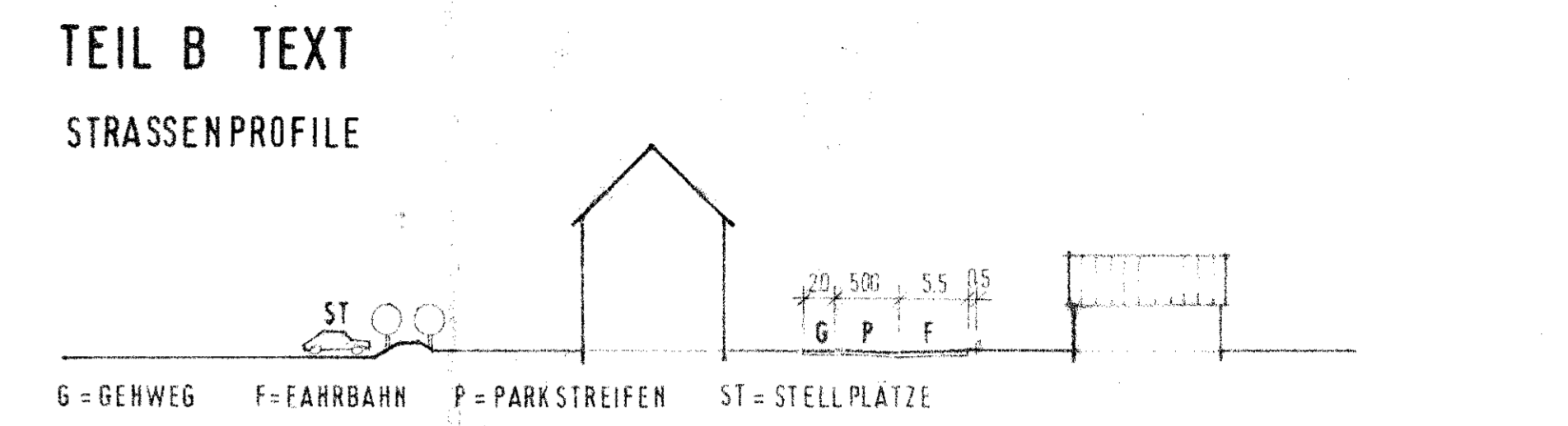
M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN					
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)					
	WS Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)		WR Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
	WA Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)		WB Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
	MD Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)		MI Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
	MK Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)		GE Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
	GI Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)		SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
	SO Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)		WR 200 Beschränkung der Zahl Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 16-21 BauNVO)					
	(0,7) Geschosflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse		III als Höchstgrenze	
	GF Geschosfläche			III-V als Mindest- und Höchstgrenze	
	30 Baumassenzahl	z.B. III-V		V zwingend	
	BM Baumasse	z.B. V		TH Traufhöhe	
	0,4 Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen		FH Flächene	
	GR Grünfläche			OK Oberkante	
	OK Oberkante			OK Oberkante	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)					
	O Offene Bauweise			G Geschlossene Bauweise	
	E nur Einzelhäuser zulässig			Z Zeilenbauweise	
	D nur Doppelhäuser zulässig			A Abweichende Bauweise	
	H nur Hausgruppen zulässig			B Bäume	
	SD nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig			B Baumgrenze	
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)					
	F Flächen für den Gemeinbedarf			K Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	S Öffentliche Verwaltungen			P Post	
	K Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			S Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	S Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			F Feuerwehr	
	G Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			S Schutzbauwerk	
	F Flächen für Sport- und Spielanlagen			S Spielanlagen	
	S Sportanlagen			S Spielanlagen	
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)					
	U Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr			H Hubschrauberlandeplatz	
	F Flughafen			H Hubschrauberlandeplatz	
	B Bahnanlagen			S Straßengrenzungslinie	
	S Straßengrenzungsflächen			P Öffentliche Parkplätze	
	V Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			F Fußgängerbereich	
	E Einfahrt			V Verkehrsberuhigter Bereich	
	A Ausfahrt			V Verkehrsgrün	
	E Einfahrtbereich			V Verkehrsgrün	
	E Bereich ohne Ein- und Ausfahrt			V Verkehrsgrün	
Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)					
	F Flächen für Versorgungsanlagen			A Abwasser	
	E Elektrizität			A Abfall	
	G Gas			A Ablagerung	
	F Fernwärme			A Ablagerung	
	W Wasser			A Ablagerung	
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)					
	S oberirdisch mit Schutzstreifen			U unterirdisch	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)					
	G Grünflächen			Z Zellplatz	
	P Parkanlage			B Badeplatz, Freibad	
	D Dauerkleingärten			F Friedhof	
	S Sportplatz			B Bolzplatz	
	S Spielplatz			B Bolzplatz	
Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)					
	W Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft			U Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz	
	H Haltungen			U Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz	
	H Hochwasser-rückhaltebecken			U Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz	
	H Überschwemmungsgebiet			U Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz	
Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)					
	F Flächen für Aufschüttungen			F Flächen für Abgrabungen	
Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)					
	F Flächen für die Landwirtschaft			W Waldflächen	
Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)					
	F Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft			F Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	F Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen			F Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
	A Anpflanzen z.B. Bäume			E Erhaltung z.B. Bäume	
	S Sträucher			S Sträucher	
	S Sonstige Bepflanzungen			S Sonstige Bepflanzungen	
	S Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)			S Landschaftsschutzgebiet	
	S Naturschutzgebiet			S Geschützter Landschaftsbestandteil	
	S Naturdenkmal			S Nationalpark	
	S Naturpark			S Nationalpark	
Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)					
	U Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)			D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
	U Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)			D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
	U Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen			K Kulturdenkmal	
	U Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen			K Kulturdenkmal	
Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990					
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990					
VERWENDETE PLANZEICHEN					
Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)					
	H Höchsthöhe, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke			F min Mindestgröße	
	F max Höchstgröße			t min Mindesttiefe	
	t max Höchsttiefe			b min Mindestbreite	
	b max Höchstbreite			b min Mindestbreite	
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)					
	Ga Garagen			GGa Gemeinschaftsgaragen	
	St Stellplätze			GSt Gemeinschaftsstellplätze	
	Sp Spielplatz			TGa Tiefgarage	
	GTGa Gemeinschaftstiefgarage			GTGa Gemeinschaftstiefgarage	
Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)					
	M Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)			G Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)	
	G Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)			F Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)	
	F Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)			F Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	
	F Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)			F Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)	
	F Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)			F Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)	
	F Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)			F Abgrenzung unterirdischer Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4 § 10 Abs. 6 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)	
	F Abgrenzung unterirdischer Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4 § 10 Abs. 6 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)			OK (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)	
	OK (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)			UK (Unterkante)	
	UK (Unterkante)			SD Softludach (§ 9 Abs. 4 BauGB IV mit § 82 LBO)	
	SD Softludach (§ 9 Abs. 4 BauGB IV mit § 82 LBO)			WD Walmdach	
	WD Walmdach			FD Flachdach	
	FD Flachdach			45° Dachneigung	
	45° Dachneigung			E Einstrahlung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	

aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage E Kapitel 179 Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 285, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 629) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung von und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. für das oben genannte Gebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER STADT REHNA BEBAUUNGSPLAN NR.2 ALTER SPORTPLATZ ZWISCHEN DER RADEGAST UND DER ERNST THALMANN STRASSE



- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 10.02.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Aushang am 11.02.92 erfolgt. Rehma, den 1.12.94
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist bis 20.7.92 bis einschl. 20.8.92 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 29.7.92 ist nach § 3 (1) Satz BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Rehma, den 1.12.94
- Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 22.7.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Rehma, den 1.12.94
- Der Rat hat am 17.6.92 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung im öffentlichen Raum am 17.6.92. Rehma, den 1.12.94
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.10.92 bis 26.11.92, während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB, öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich gemeldet werden können, am 16.10.92 in der Stadtverwaltung Rehma bekannt gemacht worden. Rehma, den 1.12.94
- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Rehma, den
- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 29.7.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Rehma, den 1.12.94
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.7.92 vom Rat der Stadt Rehma beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluß des Rates vom 29.7.92 gebilligt. Rehma, den 1.12.94
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung durch die Landesregierung vom 7.9.93 wird als Grundlage der Baueinführung und Hinnahme erachtet. Rehma, den 1.12.94
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Rat der Stadt Rehma am 15.11.94 mit dem Beschluß der Stadtvertretung von der Stadt Rehma genehmigt. Rehma, den 1.12.94
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird als genehmigt erachtet. Rehma, den 14.03.95
- Die Erstellung der Bebauungsplanung durch die Stadt Rehma ist auf die Genehmigung der Landesregierung vom 7.9.93 zurückzuführen und wird als Grundlage der Baueinführung und Hinnahme erachtet. Rehma, den 23.03.95